

Wichtige Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Diese Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und damit sowohl für die Handelsbilanz, als auch für die Steuerbilanz geltendes Recht.

Einzelbewertung

I. Grundsatz

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Nach § 6 Abs. 1 EStG gilt das auch für das Steuerrecht.

II. Ausnahmen

Der Grundsatz der Einzelbewertung gilt nicht uneingeschränkt. Er darf sowohl nach Handelsrecht als auch nach Steuerrecht durchbrochen werden.

1. Gruppenbewertung

Nach § 240 Abs. 4 HGB können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Das gilt nach R 36 Abs. 3 und 4 EStR auch für das Steuerrecht.

2. Festbewertung

Festwertbildung nach § 240 Abs. 3 HGB bzw. R 31 Abs. 4 EStR für bestimmte Vermögensgegenstände nach Handelsrecht und auch Steuerrecht zulässig. Ansatz mit einem gleich bleibenden Wert.

3. Verbrauchs- und Veräußerungsfolgen

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, sind zulässig:

a) nach Handelsrecht (§ 256 HGB)

- Lifo-Methode
- Fifo-Methode
- Hifo-Methode

b) nach Steuerrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG)

- Lifo-Methode

Stichtagsprinzip

I. Grundsatz

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bzw. nach § 4 Abs. 1, § 4a EStG und § 8b EStDV ist der für die Bilanzierung und Bewertung maßgebende Zeitpunkt der Schluss des Geschäftsjahres bzw. der Schluss des Wj.

Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die am Bilanzstichtag objektiv bestanden haben.

Das bedeutet, dass Vorgänge, die sich zwischen Bilanzstichtag und Tag der Bilanzaufstellung ereignen, nicht zu berücksichtigen sind (wertbeeinflussende Vorgänge).

II. Berücksichtigung wertaufhellender Vorgänge

Wertaufhellende Tatsachen liegen vor, wenn nach dem Bilanzstichtag Erkenntnisse gewonnen werden, die sich auf den Bilanzstichtag beziehen. Diese Erkenntnisse sind bei der Bilanzierung und Bewertung zum Bilanzstichtag bei der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen.

III. Aufstellungszeitpunkt

Die Bilanz ist innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Bilanzstichtag zu erstellen.

Das bedeutet für:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften innerhalb eines Jahres (§ 243 Abs. 3 HGB und BFH-Rechtsprechung),
2. große Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten,
3. kleine Kapitalgesellschaften innerhalb von 6 Monaten.

Bilanzenzusammenhang

I. Grundsatz

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB bzw. § 4 Abs. 1 EStG müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz mit denen der Schlussbilanz des abgelaufenen Wj. übereinstimmen.

Daraus folgt die zweifache Maßgeblichkeit.

II. Folge

Eine fehlerhafte Bilanz, die Grundlage einer Veranlagung war, bleibt Anfangsbilanz des Folgejahres, so lange, wie die Veranlagung unverändert bleibt.

III. Durchbrechung des Bilanzenzusammenhangs

Der Bilanzenzusammenhang kann in folgenden Fällen durchbrochen werden:

1. Eine fehlerhafte Schlussbilanz kann aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr berichtigt werden. Der Fehler hat sich in der Vergangenheit auf den Gewinn nicht ausgewirkt.
2. Der Unternehmer hat bewusst unrichtig bilanziert, eine Berichtigung seiner falschen Ansätze ist aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Bilanzenzusammenhang wird zuungunsten des Unternehmers durchbrochen.